

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 26. Mai 2016

Nr. 6

- |   |      |   |       |
|---|------|---|-------|
| - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Am Havelblick“ (01/15)                     | S. 4 | - Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) 2016   | S. 10 |
| - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Vorgelände Babelsberger Park“ (02/14)      | S. 5 | - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2016                  | S. 19 |
| - Satzung über den Bebauungsplan SAN - P 02 „Block 15 – Potsdam, 1. Änderung“                                     | S. 7 | - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Landeshauptstadt Potsdam und zur Entlastung des Oberbürgermeisters | S. 23 |
| - Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“, 1. Änderung, Teilbereich „Gewerbefläche“ | S. 8 | - Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam   | S. 23 |
|   |      | - Interessenbekundung   | S. 23 |
|   |      | - Jubilare Juni 2016  | S. 24 |

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,  
Dieter Jetschmanegg

**Redaktion:** Jan Brunzlow, Christine Homann  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden  
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Gesamtherstellung:** Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbe-  
hof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam

Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: [info@steffendruck-potsdam.de](mailto:info@steffendruck-potsdam.de)

Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

## 21. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium:** Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 01.06.2016, 15:00 Uhr

**Ort, Raum:** Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich am darauf folgenden Montag, 06. Juni 2016 statt.

### Öffentlicher Teil

#### 1 Eröffnung der Sitzung

#### 2 Fragestunde

**Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:**

**Radweg Zentrum Ost, Gemeindezentrum russisch-orthodoxe Gemeinde, Stand Zeppelinstraße, Nachzahlungen bei der Feuerwehr, Café im Park.**

**Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 26. Mai 2016 eingereicht werden.**

#### 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.05.2016

#### 4 Bericht des Oberbürgermeisters

#### 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

5.1 Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“, Konkretisierung des Leitbautenkonzeptes für die Blöcke III und IV

**16/SVV/0269** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.2 Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, 2. Änderung, Teilbereich Friedrich-List-Straße, Abwägung und Satzungsbeschluss

**16/SVV/0270** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.3 Bebauungsplan Nr. 22 „Am Weinberg“, OT Groß Glienicke, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs

**16/SVV/0280** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.4 Verstetigung des Modellprojekts „Strukturierte Bürgerbeteiligung in Potsdam“

**16/SVV/0281** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

5.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“, 1. Änderung und Ergänzung, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Abwägungsbeschluss - förmliche Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Durchführungsvertrag

**16/SVV/0282** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.6 Rahmenbedingungen und Beschluss zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2017 (Eckwertebeschluss) Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Finanzen

**16/SVV/0302** Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung

#### 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen

6.1 Soziale Arbeit mit Flüchtlingen in der Landeshauptstadt Potsdam

**15/SVV/0743** Fraktion DIE LINKE

6.2 Abberufung sachkundiger Einwohner

**15/SVV/0843** Fraktion Bürgerbündnis-FDP

6.3 Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Gesundheit, Soziales und Inklusion.

**16/SVV/0246** Stadtverordneter Hohloch, Fraktion AfD

6.4 Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Zusammenlegung der Biosphäre mit dem Naturkundemuseum in der Biosphärenhalle

**16/SVV/0022** Fraktion CDU/ANW

6.5 Erhaltung der Biosphäre als dauerhafte touristische Einrichtung

**16/SVV/0126** Fraktion DIE LINKE

6.6 Skaterhalle in der RAW-Halle

**16/SVV/0196** Fraktion DIE LINKE

6.7 Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte

**16/SVV/0218** Fraktion DIE aNDERE

6.8 Umbenennung Haltestelle Bornim Kirche

**16/SVV/0222** Fraktion CDU/ANW

6.9 Städtische Veranstaltungsräume

**16/SVV/0224** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.10 Schulwegsicherheit Grundschule an der Esplanade und der Leonardo-da Vinci Gesamtschule

**16/SVV/0261** Fraktion CDU/ANW

6.11 Verbesserung der Verkehrsführung für den ÖPNV im Knotenbereich Zeppelinstraße/Kastanienlee

**16/SVV/0266** Fraktion CDU/ANW

6.12 Kunst im/am Bau in der Pierre de Coubertin Oberschule

**16/SVV/0267** Fraktion CDU/ANW

6.13 Uferwegsbeleuchtung Havelwelle

**16/SVV/0284** Fraktion SPD

6.14 Überprüfung der Kreuzungsbereiche „Heinrich-Mann-Allee - Waldstraße“ und „Heinrich-Mann-Allee - Drevestraße“

**16/SVV/0286** Fraktion CDU/ANW, SPD

6.15 BuT-Paket - Bürokratiehürden abbauen

**16/SVV/0287** Fraktion DIE LINKE

6.16 Integrationsgarten am Schlaatz

**16/SVV/0288** Fraktion DIE LINKE

6.17 Städtebauliches Sanierungskonzept Kastanienallee

**16/SVV/0289** Fraktion DIE LINKE

6.18 Schopenhauerstraße

**16/SVV/0290** Fraktion DIE LINKE

- 6.19 Verfahren zur Rechtsauslegung von Satzungen  
**16/SVV/0292** Fraktion CDU/ANW,  
Bündnis 90/Die Grünen
- 6.20 Verbesserung der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt  
Zeppelinstraße/Breite Straße  
**16/SVV/0293** Fraktion CDU/ANW
- 6.21 Radverkehrsführung Landtag Brandenburg  
**16/SVV/0294** Fraktion DIE LINKE
- 6.22 Öffentlicher Nahverkehr auf dem Wasser  
**16/SVV/0295** Fraktionen SPD,  
Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 6.23 Gestaltungssatzung „Potsdamer Mitte“  
**16/SVV/0300** Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 7 Einwohnerfragestunde 19:00 - 20:00 Uhr**
- 8 Anträge**
- 8.1 Errichtung einer Gesamtschule mit integrierter Pri-  
marstufe und Hort am Standort Gagarinstr. 5-7 zum  
Schuljahr 2018/2019  
**16/SVV/0303** Oberbürgermeister, FB Bildung und  
Sport
- 8.2 Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam  
- Wahl eines Fachmitgliedes und dessen Vertreter  
**16/SVV/0314** Oberbürgermeister, FB Kataster und  
Vermessung
- 8.3 Freie Fahrt für Kindergartenkinder  
**16/SVV/0321** Fraktion DIE LINKE
- 8.4 Rechenzentrum  
**16/SVV/0322** Fraktion DIE LINKE
- 8.5 Zeitplan Öffnung Park am Pfingstberg  
**16/SVV/0326** Fraktion DIE LINKE
- 8.6 Zielvereinbarung Luftschiffhafen  
**16/SVV/0328** Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Sicherung der Parkhausausfahrt Luisenplatz  
**16/SVV/0329** Fraktion DIE LINKE
- 8.8 Dach- und Fassadenbegrünung, eine „Gründachstrate-  
gie“ für die Landeshauptstadt Potsdam  
**16/SVV/0330** Fraktion DIE LINKE
- 8.9 Neufassung der Satzung über die Erstattung von  
Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schüle-  
rinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam  
**16/SVV/0332** Oberbürgermeister, FB Bildung und  
Sport
- 8.10 Jahresabschluss zum 31.12.2014 des KIS und Entlas-  
tung der Werkleitung  
**16/SVV/0333** Oberbürgermeister, Kommunaler  
Immobilien Service
- 8.11 Bebauungsplan Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donar-  
straße / Concordiaweg“, Abwägung und Auslegungs-  
beschluss  
**16/SVV/0337** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung  
und Stadterneuerung
- 8.12 Nachbesetzung von Mitgliedern des Beirates für Men-  
schen mit Behinderung gem. § 8 Pkt.3 der Hauptsat-  
zung der Landeshauptstadt Potsdam  
**16/SVV/0338** Oberbürgermeister, Büro für  
Chancengleichheit und Vielfalt
- 8.13 Fahrradständer an Potsdamer Schulen  
**16/SVV/0317** Fraktion DIE aNDERE
- 8.14 CO2-neutrale Druckerzeugnisse  
**16/SVV/0319** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.15 Effiziente Flächennutzung in Potsdam  
**16/SVV/0320** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 8.16 Bereitstellung von Ersatzwohnungen für Bestandsmiet-  
parteien Alter Markt 10 (Staudenhof)  
**16/SVV/0327** Fraktion DIE aNDERE
- 8.17 Bezahlung Überstunden Feuerwehr  
**16/SVV/0339** Fraktion DIE aNDERE
- 8.18 Parksituation am Luftschiffhafen  
**16/SVV/0340** Fraktion SPD, Fraktion CDU/ANW
- 8.19 Digitalisierung und Veröffentlichung des Goldenen  
Buches  
**16/SVV/0341** Fraktion DIE aNDERE
- 8.20 Spielplatz Schiffbauergasse  
**16/SVV/0342** Fraktion DIE aNDERE
- 8.21 Einwohnerversammlung zum Leitbautenkonzept  
**16/SVV/0343** Fraktion DIE LINKE
- 8.22 Parksituation rund um den DB-Bahnhof Sanssouci  
**16/SVV/0344** Fraktion SPD, CDU/ANW
- 8.23 Teilnahme an IKVS (Interkommunale Vergleichs-Syste-  
me)  
**16/SVV/0345** Fraktion CDU/ANW
- 8.24 Mehrgenerationenhaus  
**16/SVV/0346** Fraktion CDU/ANW
- 9 Mitteilungsvorlagen**
- 9.1 RWK Landeshauptstadt Potsdam - Statusbericht April  
2016  
**16/SVV/0305** Oberbürgermeister, FB Kommunika-  
tion, Wirtschaft und Beteiligung
- 9.2 Gleichstellungsplan 2015 - 2019  
**16/SVV/0348** Oberbürgermeister, Büro für  
Chancengleichheit und Vielfalt
- 10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an  
den Oberbürgermeister**
- 10.1 Prüfung der Maßnahmen zur Erhöhung der Schulweg-  
sicherheit in Drewitz und Babelsberg  
gemäß Beschluss: 14/SVV/0894
- 10.2 Parkraumkonzept für den Campus der Stadtverwaltung  
gemäß Beschluss: 15/SVV/0222
- 10.3 Bericht - Zusatztafel für das Straßenschild „Damasch-  
keweg“  
gemäß Beschluss: 15/SVV/0896
- 10.3.1 Bericht bzgl. der Einführung des Handyparkens  
gemäß Beschluss: 15/SVV/0395
- 10.4 Abfahrt Zentrum Ost - Information zu den Ergebnissen  
der Einwohnerversammlung  
gemäß Beschluss: 15/SVV/0836
- 10.5 Prüfbericht - Tempo 30 in der Georg-Herrmann-Allee  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0103
- 10.5.1 Tempo 30 Georg-Herrmann-Allee  
**16/SVV/0313** Oberbürgermeister, FB Grün-  
und Verkehrsflächen
- 10.6 Sanierung des Vereinsheims von Fortuna Babelsberg  
auf dem Sportplatz Am Stern  
gemäß Beschluss: 16/SVV/0226
- 10.6.1 Sanierung des Vereinsheims von Fortuna Babelsberg  
am Sportplatz „Am Stern“  
**16/SVV/0347** Oberbürgermeister, FB Bildung und  
Sport

#### Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung /  
Entscheidung über eventuelle Einwendungen ge-  
gen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils  
der Sitzung vom 04.05.2016**

**12 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**

- 12.1 Trägerauswahlverfahren Potsdamer Schulsozialarbeit  
16/SVV/0271 Oberbürgermeister, FB Kinder,  
Jugend und Familie

**13 Nicht öffentliche Anträge**

- 13.1 Verkauf Erbbaurechtsgrundstücke ProPotsdam GmbH  
**16/SVV/0331** Oberbürgermeister, FB Kommunika-  
tion, Wirtschaft und Beteiligung

**14 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 01.06.2016 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung  
„Am Havelblick“ (01/15)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2016 den Entwurf der Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung „Am Havelblick“ (01/15) in der Fassung vom 4. Februar 2016 gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,74 ha. Er ist begrenzt

- im Norden durch die Straße Am Havelblick
- im Osten durch die Albert-Einstein-Straße
- im Süden durch die Waldflächen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“
- im Westen durch die Waldflächen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“.

Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes sind im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planänderung ist die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes und einer Kindertagesstätte zur Deckung der Nachfrage aus dem Umfeld sowie die Nachnutzung des vorhandenen Verwaltungsstandortes durch eine Wissenschaftseinrichtung. Dies geschieht unter behutsamer Einbindung in den Landschaftsraum und weitgehender Sicherung wertvoller Baumbestände. Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 3. Juni 2015 den Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung „Am Havelblick“ (01/15) mit diesen Planungszielen gefasst (DS 15/SVV/0325).

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der FNP-Änderung „Am Havelblick“ (01/15) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt vom:  
**13. Juni 2016 bis 15. Juli 2016**

**Ort der Auslegung**

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Stadtentwicklung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Auslegung**

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr  
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

**Informationen**

Herr Gutschow, Zimmer 841, Tel.: (0331) 289-2509  
Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit ebenfalls vor Ort eingesehen werden:

**1. Zum Schutzgut Boden**

Im Umweltbericht und im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Änderungsbereich;
- zum Versiegelungsgrad und zu nutzungsbedingten Bodenveränderungen.

**2. Zum Schutzgut Wasser**

Im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in fachbehördlichen Stellungnahmen liegen folgende Informationen vor:

- zum Einklang der FNP-Änderung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes (Wasserschutzgebiet);
- zur Wasserdurchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit der Böden;
- zu Maßnahmen der Grundwasserneubildung.

**3. Zum Schutzgut Klima/Luft**

Im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zu Klimafunktionen der Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiet.

**4. Zum Schutzgut Mensch**

Im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in fachbehördlichen Stellungnahmen liegen folgende Informationen vor:

- zur notwendigen Beachtung des Immissionsschutzes der Wohnbebauung bei der Nachnutzung des vorhandenen Verwaltungsstandortes durch eine Wissenschaftseinrichtung;
- zur Freianlagengestaltung und Durchgrünung des Änderungsbereichs;
- zur Funktion und Erschließung des angrenzenden Waldgebietes im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung.

**5. Zum Schutzgut Pflanzen**

Im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen folgende Informationen vor:



- zur Betroffenheit von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, der Inaussichtstellung der dauerhaften Umwandlung und des Aufzeigens der Verfahrenswege dafür;
- zur Begutachtung des Baumbestandes, zur Einschätzung der Verkehrssicherheit und der Erhaltenswürdigkeit im Zuge eines Bauvorhabens; Empfehlung notwendiger Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit für den nördlichen Teil des Plangebietes;
- zur Biotoptypenstruktur im Änderungsbereich.

#### 6. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht und im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zu Vorkommen und möglicher Betroffenheit besonders geschützter Tierarten;
- zur möglichen Notwendigkeit besonderer Artenschutzmaßnahmen.

#### 7. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht und im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zum Landschaftsbild im Änderungsbereich;
- zur Bedeutung des Brauhausberges für das Erleben des Stadtbildes (Sichtbeziehungen);
- zur landschaftsgerechten Einbindung und Begrünung der Bauflächen.

#### 8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in fachbehördlichen Stellungnahmen liegen folgende Informationen vor:

- zum Umgang mit während der Bauausführung entdeckten bisher nicht registrierten Bodendenkmalen;
- zu historischen Sichtbeziehungen im Bereich Brauhausberg;
- zum Umgang mit dem Sachgut Wald.

#### 9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

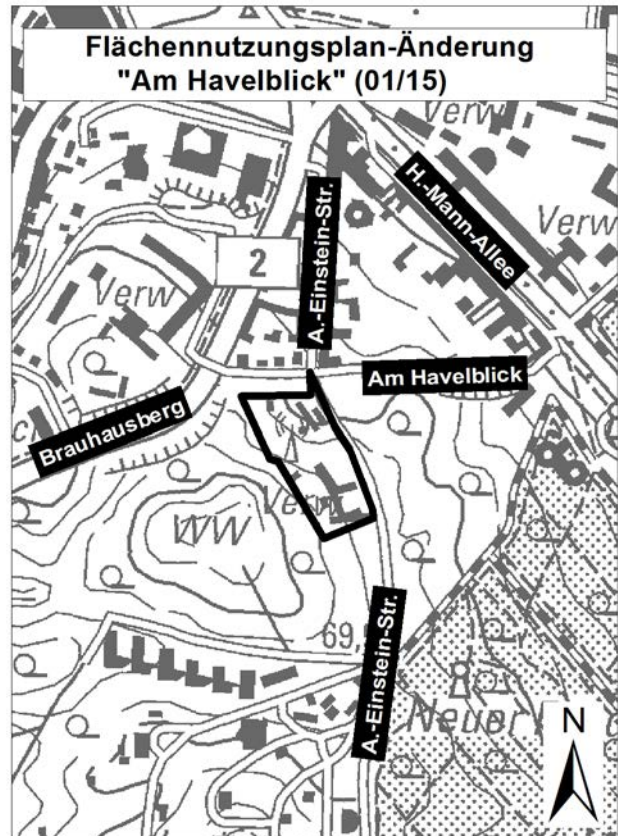
Im Umweltbericht liegen folgende Informationen vor:

- zu Wechselwirkungen zwischen Boden (resp. Versiegelungsgrad) und Wasser (Grundwasserneubildung);
- zu Wechselwirkungen zwischen Pflanzen (Wald, wertvolle Einzelbäume) und dem Landschaftsbild.

Ergänzend wird der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Am Havelblick“ (01/15) in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Mai 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



### Amtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Vorgelände Babelsberger Park“ (02/14)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2016 den Entwurf der Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung „Vorgelände Babelsberger Park“ (02/14) in der Fassung vom 23. Februar 2016 gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 11,07 ha. Er ist begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Babelsberger Park
- im Osten durch die Mühlenstraße
- im Süden durch die Nuthestraße
- im Westen durch die Havel.

Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die geplante Änderung dient der räumlichen Konkretisierung eines bereits länger geplanten und aktuell in der Realisierung befindlichen Sportplatzes – im FNP dargestellt als Symbol für eine

„sportlichen Zwecken dienende Anlage“. Durch die Konkretisierung der Lage soll der Bedeutung der UNESCO-Welterbestätte Rechnung getragen werden, indem die behutsame Einbindung der „sportlichen Zwecken dienenden Anlage“ in diesen sensiblen Bereich ermöglicht wird. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. April 2014 den Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren unter der Bezeichnung „2. Änderung des Flächennutzungsplans ‚Vorgelände Babelsberger Park‘, gefasst (DS 14/SW/0279). Das Verfahren soll unter der Bezeichnung Flächennutzungsplan-Änderung „Vorgelände Babelsberger Park“ (02/14) fortgeführt werden. Diese Bezeichnung entspricht dem mittlerweile von der Verwaltung entwickelten Standard für die Bezeichnung von FNP-Änderungen.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der FNP-Änderung „Vorgelände Babelsberger Park“ (02/14) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen

nen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt vom: **13. Juni 2016 bis 15. Juli 2016**

### Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Stadtentwicklung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

### Zeit der Auslegung

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr  
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

### Informationen

Herr Gutschow, Zimmer 841, Tel.: (0331) 289-2509  
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit ebenfalls vor Ort eingesehen werden:

#### 1. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Änderungsbereich;
- zu nutzungsbedingten Bodenveränderungen.

#### 2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zu Belangen des Hochwasserschutzes und Überschwemmungsgebieten;
- zum oberflächennah anstehenden Grundwasser.

#### 3. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht und im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zu Klimafunktionen des Babelsberger Parks (Frischlufentstehungsgebiet, Frischluftströmung).

#### 4. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht und im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zu verkehrsbedingten Belastungen des Änderungsbereichs mit Lärm und Luftschadstoffen;
- zur Erholungsfunktion der Flächen des Änderungsbereichs und der angrenzenden Parkflächen.

#### 5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, im Landschaftsplan, in einer fachgutachterlichen Studie sowie in fachbehördlichen Stellungnahmen liegen folgende Informationen vor:

- zur Betroffenheit von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes;
- zum sonstigen Baumbestand im Bereich der Änderungsfläche;
- zur Biotypenstruktur im Änderungsbereich sowie zum Schutz angrenzender wertvoller Biotopbestände.

#### 6. Zum Schutzgut Tiere

Im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zum Vorkommen besonders geschützter Tierarten.

#### 7. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht und im Landschaftsplan liegen folgende Informationen vor:

- zum Landschaftsbild im Änderungsbereich;
- zu Sichtbeziehungen in der umgebenden Kulturlandschaft.

#### 8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, im Landschaftsplan, in einer fachgutachterlichen Studie sowie in fachbehördlichen Stellungnahmen liegen folgende Informationen vor:

- zur denkmalpflegerischen Bedeutung des Vorgeländes als Teil der UNESCO-Welterbestätte;
- zu historischen Sichtachsen und Sichtbezügen in der denkmalgeschützten Kulturlandschaft;
- zum Umgang mit während der Bauausführung entdeckten bisher nicht registrierten Bodendenkmalen;
- zum Umgang mit dem Sachgut Wald.

#### 9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

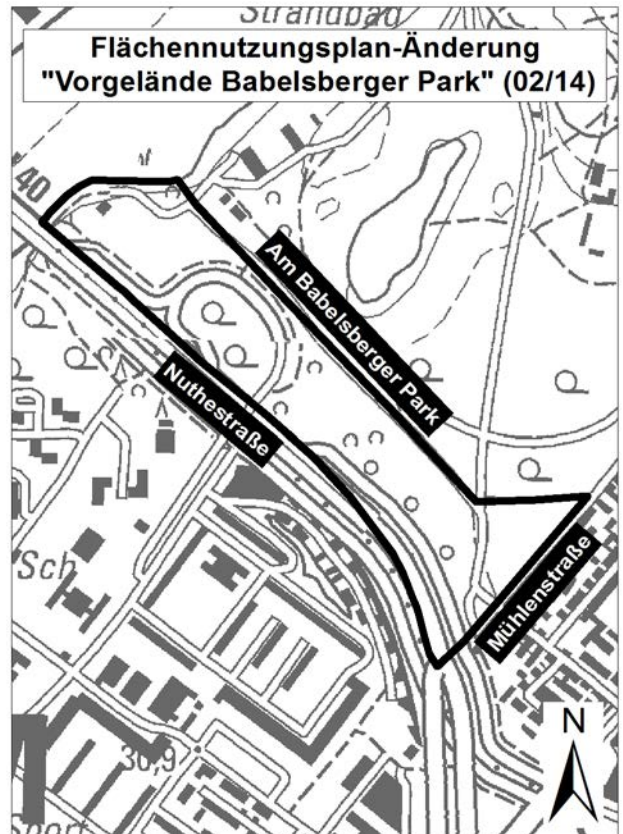
Im Umweltbericht, im Landschaftsplan, in einer fachgutachterlichen Studie sowie in fachbehördlichen Stellungnahmen liegen folgende Informationen vor:

- zu Wechselwirkungen zwischen Pflanzen (Gehölzbestände), Landschaftsbild und Kulturgütern (historische Parkbilder, Sichtachsen).

Ergänzend wird der Entwurf der FNP-Änderung „Vorgelände Babelsberger Park“ (02/14) in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Mai 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister





## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über den Bebauungsplan SAN - P 02 „Block 15 – Potsdam, 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 6. April 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 - Potsdam“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

### Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6-8, Haus 1, 3. Etage

### Zeit der Einsichtnahme

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

### Information

Herr Stöhr, Zimmer 326, Tel.: (0331) 289-3243  
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Das Plangebiet des Bebauungsplans SAN – P 02 umfasst das Gelände zwischen Gutenbergstraße, Jägerstraße, Brandenburger Straße und Dortustraße (Grundstücke Gutenbergstraße 18-25, Jägerstraße 11-16, Brandenburger Straße 48-56, Dortustraße 58-64).

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/rechtsgueltige-bebauungsplaene](http://www.potsdam.de/rechtsgueltige-bebauungsplaene) eingesehen werden.

### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

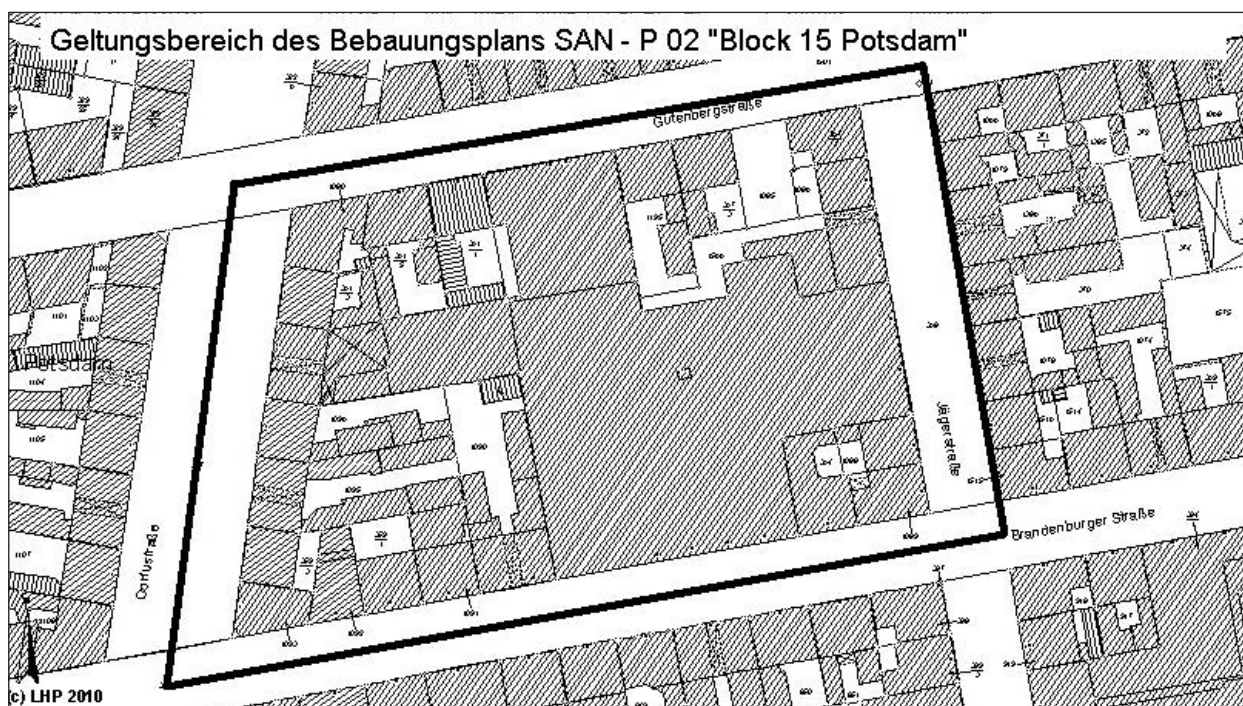
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 26. April 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“, 1. Änderung, Teilbereich „Gewerbefläche“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. April 2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ für den Teilbereich „Gewerbefläche“ beschlossen. Die 1. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,19 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Grenze des Flurstücks 1029,
- im Westen durch die westliche Begrenzung der Verkehrsfläche bzw. der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- im Norden durch die südliche Begrenzung des Fußweges und
- im Osten durch die Grenze des Flurstücks 1029 und deren geradlinige Verlängerung in Richtung Norden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1028, 1029, 1032 und Teile des Flurstücks 91 in der Flur 25 der Gemarkung Potsdam.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ für den Teilbereich „Gewerbefläche“ dient der planungsrechtlichen Sicherung der Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes und der wirtschaftlichen Sicherung des Unternehmens am Standort.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 soll als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. (1) BauGB durchgeführt werden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,19 ha. Bei der Erweiterung handelt es sich um eine räumlich nachgeordnete Entwicklung aus dem Bestand heraus. Das vorgesehene Maß der Nutzung bleibt weit unter der gem. § 13a Abs. 1 BauGB zulässigen Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup>. Es erfolgt keine grundsätzliche Neustrukturierung.

Damit wird der Rahmen der Zulässigkeit von Bebauungsplänen für die Innenentwicklung nach § 13a Abs. (1) Nr. 1 BauGB eingehalten. Die gesetzlichen Grundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), liegen vor.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ für den Teilbereich „Gewerbefläche“ findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom **1. bis zum 30. Juni 2016**

Einschbar ist der Planentwurf mit seiner Begründung.

### Ort der Ausstellung

Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage, im Gang neben dem Raum 325

### Zeit der Ausstellung

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr  
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

### Information

Herr Krampitz, Zimmer 318, Tel.: (0331) 289-3242

Di 9.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

(Informationen außerhalb der Sprechzeiten gerne nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

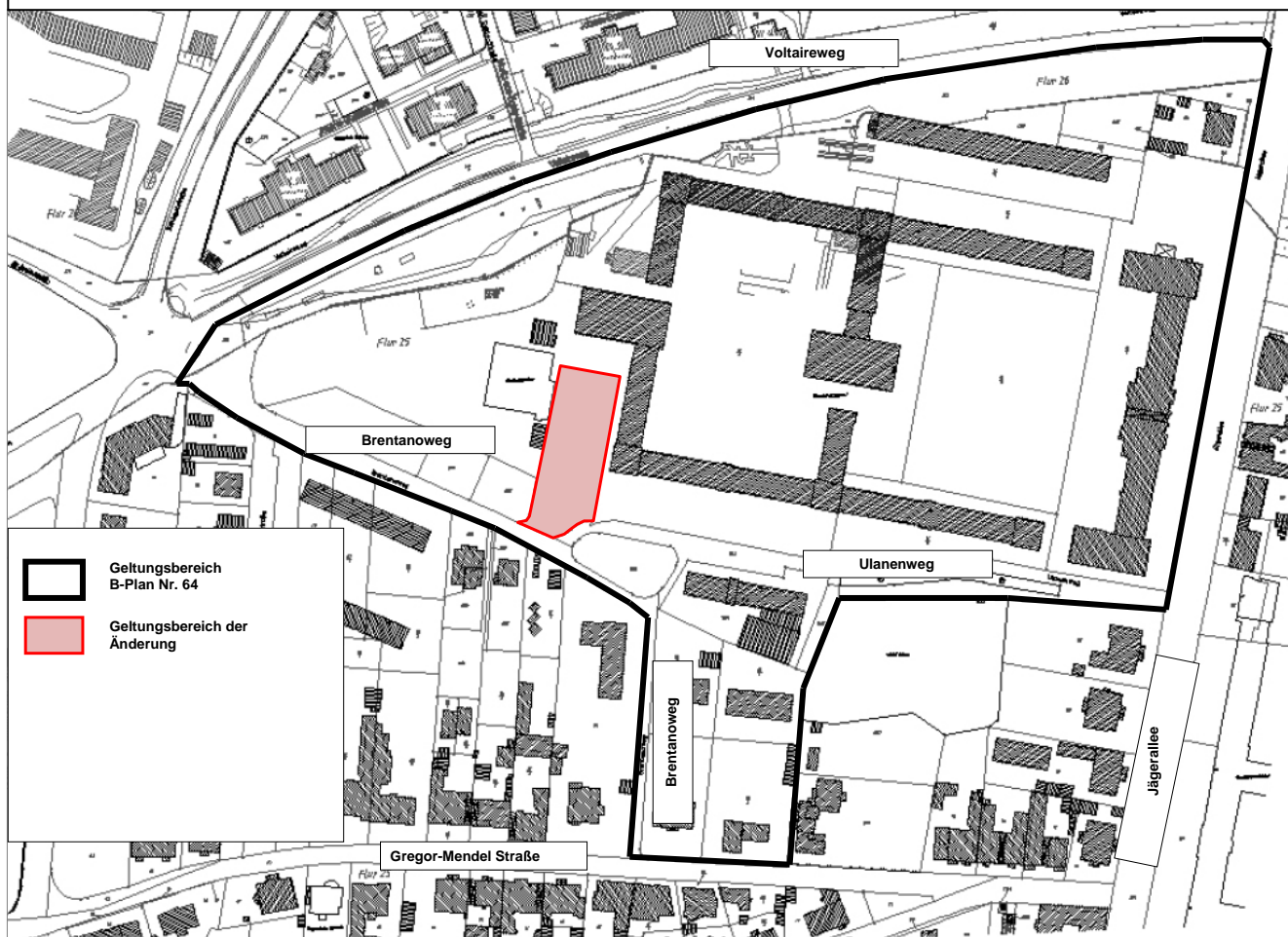
Ergänzend werden der Planentwurf und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 9. Mai 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



**B-Plan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“  
Änderung Teilbereich „Gewerbefläche“**



# Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) 2016

## Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), das zuletzt durch § Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I, S. 2071) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), das zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739) geändert worden ist,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 7 Abfalltrennung
- § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier
- § 10 Alttextilien und Altschuhe
- § 11 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 12 Altmetalle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Restabfälle
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 20 Teil- und Vollservice
- § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Anordnungen im Einzelfall
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

## § 1

### Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 2

### Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

## § 3

### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.

(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.

(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

#### **§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche

Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;

4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

#### **§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

#### **§ 7 Abfalltrennung**

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
2. Altpapier
3. Alttextilien und Altschuhe
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte
5. Altmetalle
6. Sperrmüll
7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe),
8. Bauabfälle
9. Restabfall



Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

## § 8

### Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWg, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Biotonne nach Maßgabe von Abs. 3 und 4, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Biotonne) erfasst.

(4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens eine Biotonne zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Biotonnen durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(5) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.

(6) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Biotonne für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.

(7) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.

(8) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden ortsüblich bekannt gegeben.

(9) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.

## § 9

### Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte,

ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.

(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).

(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.

(5) Altpapier, das auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.

## § 10

### Alttextilien und Altschuhe

(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).

(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.

(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.

## § 11

### Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Darunter fallen Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Herde), Kühlgeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher, PCs, Monitore, Drucker, Tischkopierer), Gasentladungslampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren) sowie Haushaltskleingeräte (z. B. Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Trafos, Dimmer, Bohrmaschinen, Videospielekonsolen, Blutdruckmessgeräte, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate).

Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Holsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 4 zu benutzen.

(2) Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte gemäß Abs. 1 sowie Großgeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, wie Fernseher, Monitore, PCs, Musikanlagen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung der o.g. Haushaltsgroßgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und

dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der Abholung von Haushaltsgroßgeräten können auch Kleingeräte bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung der Abfuhr mit anzugeben. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.

(3) Haushaltskleingeräte gemäß Abs. 1 sowie Kleingeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, wie Tastatur, Maus, Telefone sind im Bringsystem an den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abzugeben. Haushaltskleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm können auch in haushaltsüblicher Menge am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 abgegeben werden.

(4) Gasentladungslampen sind an den Schadstoffsammelstellen oder am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 anzuliefern.

(5) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Sammelstellen (Wertstoffhöfen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

(6) Von der Sammlung nach Abs. 2 werden auch Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Für die Bereitstellung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

(8) Die Stadt kann die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.

## **§ 12 Altmetalle**

(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.

(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Für die Bereitstellung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 13 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch) und Holzteile.

(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

## **§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)**

(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien).

(2) Schadstoffe sind im Bringsystem der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. den Schadstoffsammelstellen (Wertstoffhöfen) zu überlassen.

(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.

(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Schadstoffsammelstellen werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 15 Bau- und Abbruchabfälle**

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 zu überlassen.

## **§ 16 Restabfälle**

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden, sind sie Restabfall und in den zugelassenen

Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

### **§ 17 Abfallbehälter**

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:

1. für Bioabfälle  
braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils

60 l Fassungsvermögen  
120 l Fassungsvermögen  
240 l Fassungsvermögen  
660 l Fassungsvermögen

2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)  
blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils

240 l Fassungsvermögen  
660 l Fassungsvermögen  
1100 l Fassungsvermögen

3. für Restabfälle  
schwarze Behälter mit jeweils

60 l Fassungsvermögen  
80 l Fassungsvermögen  
120 l Fassungsvermögen  
240 l Fassungsvermögen  
1100 l Fassungsvermögen

sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit

80 l Fassungsvermögen.

(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup> genehmigen.

(3) Die Biotonnen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.

(5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.

### **§ 18 Vorhaltung von Abfallbehältern**

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 -

eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.

(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.

(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgaben von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.

(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

### **§ 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter**

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den



Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.

(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.

(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

## **§ 20 Teil- und Vollservice**

(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.

(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.

(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 6 genügt.

(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.

## **§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter**

(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.

(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungs-ort gesondert festlegen.

Von Grundstücken, die ständig oder vorübergehend, nicht mit den in der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angefahren werden können oder bei denen die Anfahrt mit Sammelfahrzeugen nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich ist, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden.

(6) Im Falle des Vollservices nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.
- c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.
- d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
- e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten zu öffnen sein.

(7) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

## **§ 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern**

(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Die Biotonnen werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen geleert.

(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.

(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.

(6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.

(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-tägig oder vierwöchentlich. Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.

(8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.

(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.

(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

### **§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

### **§ 24 Überlassung und Eigentumsübergang**

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere

- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen und Campingplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen oder Stellplätze

unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

### **§ 26 Betretungsrecht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

### **§ 27 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

### **§ 28 Anordnungen im Einzelfall**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentli-

- chen Einrichtung überlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,
  5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
  6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
  7. entgegen § 4 Abs. 5 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
  9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,
  10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
  11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,
  12. entgegen § 18 Abs. 1 und 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,
  13. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
  14. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in den jeweiligen Abfallbehältern entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
  15. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt,
  16. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
  17. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
  18. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
  19. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
  20. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt,

21. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt - nachkommt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 12.05.2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### **Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)**

#### **I Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:**

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.
2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) unterliegen.

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05	Verbundverpackungen
AS 15 01 06	gemischte Verpackungen
AS 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 erfasst werden.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AS 18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AS 18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)



AS 18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AS 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AS 18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AS 18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AS 18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AS 18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

**II Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:**

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 6 genügen,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
AS 20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
AS 20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 genügt,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 200 140	Metalle

4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 3 genügt,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 200 307	Sperrmüll

5. Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als hausüblich anfallenden Mengen,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>	
AS 19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit hausüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

**Genehmigungsvermerk:**

Die Genehmigung für den Ausschluss der in der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung vom 12.05.2016 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern wurde durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 11.05.2016 erteilt.

# Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2016

## Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I, S. 2071) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 04. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

### § 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).

(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B.

Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen

- a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
- Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
- Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
- Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
- Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
- Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
- Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

- c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

(4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) bzw. Pressmüllcontainer (§ 17 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist:

- a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.
- b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.
- c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).

- d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
- e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweiligen Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.
- f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

### **§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.

(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.

(5) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:

- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;

- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgärten;
- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.

(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen.

(4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016:

- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 20,62 EUR je Person und Kalenderjahr
- b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 10,31 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Erholungsgarten und Kalenderjahr
- c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist: 5,15 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
- d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen: 27,25 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.



(2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Kalenderjahr:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung					2.616,48		
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung				290,23	1.308,24		
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	37,21	47,63	70,87	145,11	654,12		
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	18,60	23,81	35,43	72,55			
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung						30.446,58	44.931,28
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung						15.223,29	22.465,64
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung						7.611,64	11.232,82

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Kalenderjahr:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	54,07	108,15	216,30	594,84
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	27,03	54,07	108,15	297,42

(4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Kalenderjahr:

Behältergröße	60 l	80l	120 l	240 l	660 l	1100l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						357,06
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	119,02		119,02	119,02	178,53	178,53
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	59,51	59,51	59,51	59,51	89,26	89,26
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	29,75	29,75	29,75	29,75		

(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Entleerung:

- a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von
  - 60 l 1,43 EUR
  - 80 l 1,83 EUR
  - 120 l 2,72 EUR
  - 240 l 5,58 EUR
  - 1.100 l 25,15 EUR
- b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von
  - 10m<sup>3</sup> 585,51 EUR
  - 20m<sup>3</sup> 864,06 EUR

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 je Restabfallsack 1,83 EUR.

### § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.

(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.

(4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

### § 7 Reduzierung der Gebühr

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

### § 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder etc. zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben.

### § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Potsdam, den 12. Mai 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### **Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)**

#### **Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung**

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie, Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EWG
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EWG
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EWG
Erziehung und Unterricht (Kindergärten, Vorschulen und Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EWG
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EWG
Campingplätze / Bootslichegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EWG

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

# Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Landeshauptstadt Potsdam und zur Entlastung des Oberbürgermeisters

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 4. März 2009, zuletzt geändert am 4. Dezember 2013, öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. April 2016 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2013 und die Entlastung des Oberbürgermeisters wie folgt beschlossen hat:  
Vorlage: 16/SW/0056

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 in der vorliegenden Fassung. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von € 8.727.912,01 aus. Der Gesamtüberschuss ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von € 6.357.773,46 und dem außerordentlichen Ergebnis von € 2.370.138,55.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt darüber hinaus alle im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013. Die Unabweisbarkeit wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 zur Kenntnis.
4. Dem Oberbürgermeister wird, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 der Landeshauptstadt Potsdam inkl. Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Stadthaus, Zimmer 236, Tel.: (0331) 289-1411.

Ergänzend wird der Jahresabschluss 2013 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de) eingesehen werden.

Potsdam, den 29. April 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam

Schülerinnen und Schüler, die kurz vor dem Abitur stehen und noch nicht wissen, was sie studieren möchten, können sich am 10. Juni 2016 über das Studienangebot der Universität Potsdam und dessen Rahmenbedingungen informieren. Die Einrichtung führt an diesem Tag von 9.00 bis 15.30 Uhr auf dem Campus Griebnitzsee ihren Hochschulinformationstag durch. Im Mittelpunkt stehen grundständige Studienangebote. Interessierte bekommen aber auch Auskunft zu Masterstudiengängen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Auf dem Programm stehen jeweils einstündige Veranstaltungen, in denen die Fächer ihre Studiengänge vorstellen. Außerdem gibt es einige fachübergreifende Vorträge und Specials ausgewählter Disziplinen.

Die Hochschule wartet erneut mit einem Infomarkt auf. Hier präsentieren sich neben den einzelnen Studienfächern wichtige zentrale Einrichtungen der Universität, so zum Beispiel das Akademische Auslandsamt und das Zentrum für Hochschulsport. Als Gäste haben sich die Agentur für Arbeit Potsdam und das Studentenwerk Potsdam angekündigt.

Im Verlauf des Hochschulinformationstages bieten die Veranstalter Campus-Führungen an. Gäste erhalten so die Möglichkeit, die Universitätsstandorte Golm und Neues Palais kennenzulernen.

Die Universität Potsdam ist bei Studieninteressierten seit vielen Jahren stark nachgefragt. Allein zum Wintersemester 2015/16 waren durchschnittlich acht Bewerbungen pro Studienplatz eingegangen, teilweise ein Vielfaches mehr.

Das vollständige Programm des Hochschulinformationstages ist im Internet unter [www.uni-potsdam.de/studium](http://www.uni-potsdam.de/studium) zu finden.

## Interessenbekundung

Die Gesundheitswirtschaft ist eines der für die Landeshauptstadt Potsdam durch das Land Brandenburg ausgewiesenen Cluster. In diesem Cluster sollen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Potsdam entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, zur Unterstützung von Start-Up-Unternehmen, spin-offs, Unternehmensgründern und weiteren relevanten KMUs aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft nachfrageorientiert Infrastrukturangebote zu schaffen.

Alternativ sucht die Stadt einen privaten Investor, der diese Aufgaben auch wahrnehmen kann.

Erwartet werden die Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes mit entsprechenden Büro- und Werkstattflächen mit insgesamt wenigstens 1000 m<sup>2</sup> vermietbarer Fläche. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf die direkte inhaltliche und räumliche Nähe zu bereits vorhandenen gesundheitswirtschaftlichen Einrichtungen in Potsdam sowie auf kleinteilige und mietgünstige Flächenangebote gelegt werden. Als Vergleich können die vorhandenen Technologie- und Gründerzentren in der Landeshauptstadt Potsdam herangezogen werden ([www.tgzp.de](http://www.tgzp.de)). Die Errichtung des Gebäudes soll ohne öffentliche Beihilfe erfolgen. Voraussetzung für eine Interessensbekundung sind Nachweise eines zur Verfügung stehenden Grundstücks, das die genannten Anforderungen erfüllt, und zu einschlägigen Erfahrungen und Referenzen zum bisherigen Betrieb von vergleichbaren gesundheitswirtschaftlichen Einrichtungen.

Ihre Interessensbekundung mit den geforderten Unterlagen richten Sie bitte bis zum 24. Juni 2016 an die Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Wirtschaftsförderung, 14461 Potsdam.



## Jubilare Juni 2016

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

### 90. Geburtstag

03. Juni 2016 Frau Gerta Benesch  
05. Juni 2016 Frau Ingeborg Mühlner  
09. Juni 2016 Frau Elsbeth Schacht  
11. Juni 2016 Frau Erika Sperling  
12. Juni 2016 Frau Käthe Michel  
13. Juni 2016 Herr Günter Koester  
14. Juni 2016 Frau Irmgard Mittelstädt  
15. Juni 2016 Frau Anneliese Reckzeh  
18. Juni 2016 Frau Charlotte Fischer  
Herr Dr. Horst Zeun  
19. Juni 2016 Frau Ursula Lünenschloß  
20. Juni 2016 Frau Adelheid Duske  
22. Juni 2016 Herr Johannes Freynik  
Frau Ingeborg Oeckel  
Frau Gerda Piepiorra  
23. Juni 2016 Frau Gerda Schneegaß  
Frau Gisela Wolff  
24. Juni 2016 Frau Rotraud Ragotzky  
Herr Johannes Rudelt  
29. Juni 2016 Frau Marga Schmidt  
30. Juni 2016 Herr Adolf Müller

### 100. Geburtstag

19. Juni 2016 Frau Käthe Schmidt  
24. Juni 2016 Frau Hildegard Wagner

### 65. Ehejubiläum

09. Juni 2016 Eheleute Marianne und Heinz Tondock